



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Grazer Hundeabgabeordnung 2012 (HAbgO 2012), Änderung	2
04.21.0 Bebauungsplan Neubaugasse/Buhnengasse/Lendkai/Pflanzengasse, Beschluss.....	4
04.22.0 Bebauungsplan Neubaugasse/Lendkai/Buhnengasse, Beschluss	8
12.22.0 Bebauungsplan Prochaskagasse/Radegunder Straße/Schöckelbach, Entwurf.....	12
Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr, Verbot des Feueranzündens und Rauchverbot	14
Trassenverordnung betreffend die Errichtung der Gemeindestraße Kratkystraße	15
Impressum	16

VERORDNUNG

GZ.:A8/2-004658/2007/0007

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17. März 2016 mit der die

Grazer Hundeabgabeordnung 2012 (HAbgO 2012)

geändert wird.

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 1 Abs. 1 des Steiermärkischen Hundeabgabegesetzes 2012, LGBl. Nr. 89/2012 in der Fassung LGBl. Nr. 147/2013, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 77/2014, wird verordnet:

Artikel I

Die Hundeabgabeordnung 2012, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 13 vom 30. Dezember 2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird die Wortfolge „Abgabenbegünstigung für Wach-, Nutz- und Jagdhunde“ durch das Wort „Begriffsbestimmung“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 4 entfällt.

3. § 5 Abs. 1 lautet:

„Für das Halten von Hunden gemäß § 1 Abs. 1 ist eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der nach § 2 Abs. 1 festzusetzenden Abgabe zu gewähren, sofern mit dem Tier eine Begleithundeprüfung, eine gleichwertige oder eine übergeordnete Prüfung

- entweder bei einer Hundeschule, die sich einer tierschutzqualifizierten Hundetrainerin/eines tierschutzqualifizierten Hundetrainers bei der Ausbildung bedient
- oder bei einer von der Steirischen Jägerschaft anerkannten Hundeschule oder Ausbildungsstätte

erfolgreich absolviert wurde. Über die erlangte Qualifizierung ist der Abteilung für Gemeindeabgaben vor Gewährung der Ermäßigung ein entsprechender Prüfungsnachweis vorzulegen.“

4. § 5 Abs. 3 entfällt.

5. § 8 Abs. 2 lautet:

„Über Anträge nach Abs. 1 ist im Falle der Stattgebung – allenfalls unter Setzung einer Frist – formlos schriftlich und im Falle einer Ablehnung mittels Bescheid zu entscheiden“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2016 in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.:A14-006058/2015

04.21.0 Bebauungsplan Neubaugasse/Buhnengasse/Lendkai/Pflanzengasse

IV.Bez., KG Lend

Beschluss

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.03.2016, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.21.0 Bebauungsplan Neubaugasse/Buhnengasse/Lendkai/Pflanzengasse beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40, 41 und 63 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.F. LGBl. Nr. 139/2015, in Verbindung mit § 8 und § 89 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.F. LGBl. Nr. 75/2015 und § 3 (1) der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

Geschlossene Bebauung
gekuppelte Bebauung

§ 3 ABTRETUNGEN

Grundstücksteile, die im Flächenwidmungsplan als Verkehrsfläche ausgewiesen sind, sind in den jeweiligen Bauverfahren in das öffentliche Gut zu übertragen.

§ 4 BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Eine Überschreitung des im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und im §2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist zulässig. Der Ausbau bestehender Dachböden ist jedenfalls zulässig.
- (2) Für die nachstehend angeführten Bauplätze gilt folgender maximaler Bebauungsgrad (ausgenommen Balkonflächen):
Bauplatz aus Grundstück Nr. 1744, 1745, 1748/2 und 1749/2: 0,27.
Bauplatz aus Grundstück Nr. 1758, 1759/1, 1759/2 und 1760: 0,25.

§ 5 BAUFLUCHT- UND BAUGRENZLINIEN, ABSTÄNDE

- (1) Im Planwerk sind die Bauflucht- und Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Balkone, Vordächer, Lifte bei bestehenden Gebäuden, Wintergärten bis 30 m² bei bestehenden Gebäuden, Trafogebäude und dgl.
- (3) Innerhalb der Baugrenzlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände zulässig.

§ 6 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen (Traufhöhen) und Gesamthöhen bzw. Firsthöhen und die Dachformen eingetragen.
- (2) Höhenbezug ist das Gehsteigniveau in der Mitte der Straßenfassaden der jeweiligen Gebäude.
- (3) Für Stiegenhäuser und Lifte sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Von der Begrünung ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte. Die Attikahöhe (über Oberkante Rohdecke) wird mit 70 cm begrenzt.
- (5) Dachneigungen sind mit maximal 40 Grad begrenzt.
- (6) Die Penthouse-Rücksprünge von 2,00 m sind jedenfalls einzuhalten.
- (7) Dächer über den Penthouse-Rücksprüngen sind nur als Glasdächer zulässig.
- (8) Dachterrassen über den Penthouse-Geschossen sind nicht zulässig.

§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige, offene Laubengänge und Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Über die Baufluchtlinie hervortretende Erker sind nicht zulässig.
- (3) Bei Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Grundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone in der Höhe der Dachtraufe sind nicht zulässig.
- (5) Die maximale Tiefe der Balkone beträgt 2,50 m.
- (6) Dachterrassen sind von den Brandwänden mindestens 1,00 m abzurücken.

§ 8 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Bei Neubauten ist für die Grundstücke Nr. 1748/2, 1749/2, 1758 und 1760 je 56 m² bis 63 m² Wohnnutzfläche ein Pkw-Stellplatz in einer Tiefgarage herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (2) Auf den anderen Bauplätzen über 800 m² sind bei Neubauten Tiefgaragen herzustellen.
- (3) Oberirdische Kfz-Stellplätze und Fahrbahnen in den Innenhöfen sind nicht zulässig.
- (4) Je 35 m² Wohnnutzfläche ist ein überdachter Fahrradabstellplatz herzustellen.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN, GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

- (1) Die im Plan dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Im Bauverfahren ist ein Außenanlageplan einzureichen.

Pflanzungen, Bäume

- (4) Die Baumpflanzungen sind mit zumindest mittelkronigen, halbhohen Laubbäumen durchzuführen.
- (5) Die Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität mit einem Mindeststammumfang von 20/25 cm, gemessen in ein Meter Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (6) Zur Nachbargrundgrenze freistehende Brandwände sind – wenn technisch möglich und der betreffende Nachbar dies nicht ausdrücklich untersagt - durch geeignete Kletterpflanzen (Efeu oder dgl.) flächig zu begrünen.

Pkw-Abstellflächen

- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragenflächen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.

Sonstiges

- (8) Lärmschutzwände sind beidseitig mittels Rankgewächsen zu begrünen.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE AUSSERHALB DER BAUGRENZLINIEN UND -HÖHEN

- (1) Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind nur Instandhaltungsmaßnahmen und Umbauten zulässig.
- (2) Dies gilt nicht für Liftzubauten und einmalige Zubauten von Wintergärten bis höchstens 30 m².

§ 11 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist unzulässig.
- (2) Werbeanlagen und Werbeflächen auf den Brandwänden sind nicht zulässig.

§ 12 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.:A14-006062/2015

04.22.0 Bebauungsplan Neubaugasse/Lendkai/Buhnengasse

IV.Bez., KG Lend

Beschluss

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.03.2016, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.22.0 Bebauungsplan Neubaugasse/Lendkai/Buhnengasse beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40, 41 und 63 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.F. LGBl. Nr. 139/2015, in Verbindung mit § 8 und § 89 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.F. LGBl. Nr. 75/2015 und § 3 (1) der Bebauungsdichteverordnung 1993 i.d.F. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

geschlossene Bebauung
gekuppelte Bebauung

§ 3 ABTRETUNGEN

Grundstücksteile, die im Flächenwidmungsplan als Verkehrsfläche ausgewiesen sind, sind in den jeweiligen Bauverfahren in das öffentliche Gut zu übertragen.

§ 4 BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSGRAD

- (1) Eine Überschreitung des im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und im §2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist zulässig. Der Ausbau bestehender Dachböden ist jedenfalls zulässig.
- (2) Für die nachstehend angeführten Bauplätze gilt folgender maximaler Bebauungsgrad (ausgenommen Balkonflächen):

Bauplatz aus Grundstück Nr. 1786/2, 1786/4, 1787 und 1788: 0,40.

Bauplatz aus Grundstück Nr. 1784: 0,30.

Bauplatz aus Grundstück Nr. 1786/1 und 1786/3: 0,35.

Bauplatz aus Grundstück Nr. 1774/1 und 1775/1: 0,35.

§ 5 BAUFLUCHT- UND BAUGRENZLINIEN, ABSTÄNDE

- (1) Im Planwerk sind die Bauflucht- und Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen, Balkone, Vordächer, Lifte bei bestehenden Gebäuden, Wintergärten bis 30 m² bei bestehenden Gebäuden, Trafogebäude und dgl.
- (3) Innerhalb der Baugrenzlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände zulässig.

§ 6 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen (Traufhöhen) und Gesamthöhen bzw. Firsthöhen und die Dachformen eingetragen.
- (2) Höhenbezug ist das Gehsteigniveau in der Mitte der Straßenfassaden der jeweiligen Gebäude.
- (3) Für Stiegehäuser und Lifte sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Von der Begrünung ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte. Die Attikahöhe (über Oberkante Rohdecke) wird mit 70 cm begrenzt.
- (5) Dachneigungen sind mit maximal 40 Grad begrenzt.
- (6) Die Penthouse-Rücksprünge von 2,00 m sind jedenfalls einzuhalten.
- (7) Dächer über den Penthouse-Rücksprüngen sind nur als Glasdächer zulässig.
- (8) Dachterrassen über den Penthouse-Geschossen sind nicht zulässig.

§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige, offene Laubengänge und Balkone (ausgenommen an der Fassade nördlich der Buhngasse) sind nicht zulässig.
- (2) Über die Baufluchtlinie hervortretende Erker sind nicht zulässig.
- (3) Bei Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Grundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone in der Höhe der Dachtraufe sind nicht zulässig.
- (5) Die maximale Tiefe der Balkone beträgt 2,50 m.
- (6) Dachterrassen sind von den Brandwänden mindestens 1,00 m abzurücken.

§ 8 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Bei Neubauten über 3 Wohneinheiten ist für die Grundstücke Nr. 1774/1 und 1777 und je 56 m² bis 63 m² Wohnnutzfläche ein Pkw-Stellplatz in einer Tiefgarage herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (2) Auf den anderen Bauplätzen über 800 m² sind bei Neubauten Tiefgaragen herzustellen.
- (3) Oberirdische Kfz-Stellplätze und Fahrbahnen in den Innenhöfen sind nicht zulässig.
- (4) Je 35 m² Wohnnutzfläche ist ein überdachter Fahrradabstellplatz herzustellen.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN, GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

- (1) Die im Plan dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Im Bauverfahren ist ein Außenanlageplan einzureichen.

Pflanzungen, Bäume

- (4) Die Baumpflanzungen sind mit zumindest mittelkronigen, halbhohen Laubbäumen durchzuführen.
- (5) Die Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität mit einem Mindeststammumfang von 20/25 cm, gemessen in ein Meter Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (6) Zur Nachbargrundgrenze freistehende Brandwände sind – wenn technisch möglich und der betreffende Nachbar dies nicht ausdrücklich untersagt - durch geeignete Kletterpflanzen (Efeu oder dgl.) flächig zu begrünen.

Pkw-Abstellflächen

- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragenflächen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.

Sonstiges

- (8) Lärmschutzwände sind beidseitig mittels Rankgewächsen zu begrünen.
- (9) Vor Neubebauungen sind Einfriedungen vor der Straßenfluchtlinie der Buhngasse zulässig.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE AUSSERHALB DER BAUGRENZLINIEN UND -HÖHEN

- (1) Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind nur Instandhaltungsmaßnahmen und Umbauten zulässig.
- (2) Dies gilt nicht für Liftzubauten und einmaligen Zubauten von Wintergärten bis höchstens 30 m².

§ 11 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist unzulässig.
- (2) Werbeanlagen und Werbeflächen auf den Brandwänden sind nicht zulässig.

§ 13 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

GZ.:A14-050743/2013

12.22.0 Bebauungsplan Prochaskagasse/Radegunder Straße/Schöckelbach

XII.Bez., KG Andritz

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

Der Entwurf des 12.22.0 Bebauungsplanes „Prochaskagasse/Radegunder Straße/Schöckelbach“
wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 31.03.2016 bis Freitag, dem 27.05.2016

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der
zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungs-
bericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des
Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag,
8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu
den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine
Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A17-FSV-150587/2015/0002

Vorbeugende Maßnahmen gegen Waldbrandgefahr; Verbot des Feueranzündens und Rauchverbot

Auf Grund des § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 189/2013, wird vom

1. April bis 31. Oktober 2016

in den Waldgebieten der Stadt Graz sowie in der Nähe dieser Wälder (Gefährdungsbereich) jegliches Feueranzünden und Rauchen verboten.

Personen, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, werden gemäß § 174 Abs. 1 lit a Ziffer 17 des Forstgesetzes i.d.F. BGBl. I Nr. 189/2013 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die angeführten Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A17-RAG-129657/2015/0002

Trassenverordnung betreffend die Errichtung der Gemeindestraße "Kratkystraße"

Verordnung über die Trassierung der Gemeindestraße "Kratkystraße" gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 wird folgender Trassenverlauf verordnet:

Die Kratkystraße stellt eine Ost-West-Verbindung zwischen der Alten Poststraße und der Südbahnstraße dar, mit einer Gesamtlänge von ca. 328 m. Auf einer Länge von ca. 175 ab der Alten Poststraße im Osten wird sie beidseitig mit Gehsteigen begleitet und danach von einem südseitigen Gehsteig Die Kronenbreite beträgt zwischen 12,6 m und 15 m, wobei die Fahrbahnbreite zwischen 9 m und 10 m misst, teils mit südseitiger Längsparkspur sowie beidseitig anschließenden Gehwegen mit einer Breite von jeweils 1,5 m und danach auf einer Länge von ca. 153 m mit südseitigem Gehsteig und ca. 1 m bis 1,5 m breitem Bankett. Die Straße liegt vollständig auf dem Grundstück Nr. 1186/4, KG 63105 Gries.

Die genaue Gestaltung dieses Straßenabschnitts ist aus dem, nach Maßgabe des § 101 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan des Ziviltechnikers DI Edwin Visotschnig, vom Juli 2001, Einlage Nr. 1a, "Übersichtslageplan" (Maßstab 1:2.000), Plannummer 1163/01-01a, der Projektmappe "Alte Poststraße–Südbahnstraße, Aufschließung 'La Roche'", vom August 2001, GZ: 1163/01, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.